

Merkblatt für Hundehalter

Gefährliche Hunde nach § 3 Landeshundegesetz

- > Pitbull Terrier
- > American Staffordshire Terrier
- > Staffordshire Bullterrier
- > Bullterrier
- > Kreuzungen mit einer dieser Rassen
- > Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt wurde

Gefährliche Hunde dürfen nur mit einer ordnungsbehördlichen Erlaubnis gehalten werden. Die Erlaubnis ist grundsätzlich gebührenpflichtig mit 100,00 € (in Einzelfällen abweichend, z.B. bei Folgeerlaubnissen). Folgende Voraussetzungen müssen dabei erfüllt sein:

- > Volljährigkeit
- > Sachkunde
- > Zuverlässigkeit
- > Körperliche Eignung
- > Ausbruchsichere und verhaltensgerechte Unterbringung
- > Haftpflichtversicherung
- > Kennzeichnung des Hundes per Mikrochip

Sachkunde

Die Sachkunde ist durch Sachkundeprüfung einer amtlichen Tierärztin/eines amtlichen Tierarztes nachzuweisen. Zur Prüfung des Kreises Gütersloh können Sie sich bei der Stadt Versmold anmelden, die Teilnahmegebühr beträgt 30,00 €.

Außerdem gelten als sachkundig:

- > Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 Bundes-Tierärzteordnung
- > Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben
- > Inhaber einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a oder b Tierschutzgesetz (gewerbsmäßige Tierzucht, -haltung oder -handel)
- > Polizeihundeführerinnen/Polizeihundeführer
- > Anerkannte Sachverständige nach § 10 Abs. 3 Landeshundegesetz

Zuverlässigkeit

Ein »Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde – Belegart O« kann im Bürgerbüro der Stadt Versmold beantragt werden. Die Kosten belaufen sich auf 13,00 €.

Öffnungszeiten des Bürgerbüros:

montags – mittwochs	07:30 Uhr – 17:00 Uhr
donnerstags	07:30 Uhr – 18:00 Uhr
freitags	07:30 Uhr – 12:30 Uhr

Unterbringung

Die ausbruchsichere und verhaltensgerechte Unterbringung soll durch eine kurze Beschreibung der Örtlichkeiten oder Vorlage von Plänen oder Fotos nachgewiesen werden. Im Regelfall wird sie vor Ort von Bediensteten der Ordnungsbehörde oder der Veterinärbehörde überprüft.

Haftpflichtversicherung

Es ist eine besondere Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Schäden abzuschließen. Die Mindestdeckungssummen betragen 500.000 € für Personenschäden und 250.000 € für sonstige Schäden.

Haltungsinteresse

Ein besonderes privates Interesse kann vorliegen, wenn die Hundehaltung zur Bewachung gefährdeten Besitztums unerlässlich ist.

Ein öffentliches Interesse kann vorliegen, wenn ein Hund aus einem Tierheim oder einer vergleichbaren Einrichtung an eine Privatperson vermittelt werden soll.

Maulkorbpflicht

Außerhalb befriedeten Besitztums ist gefährlichen Hunden ein Maulkorb oder eine andere das Beißen verhindernde Vorrichtung (z.B. Kopfhalter) anzulegen. Die Maulkorbpflicht gilt auch für Gemeinschaftsräumlichkeiten von Mehrfamilienhäusern (Flure, Aufzüge, Treppenhäuser, Zuwege).

Wenn der Hundehalter mit dem Hund eine Verhaltensprüfung bei der Veterinärbehörde erfolgreich besteht, kann die Ordnungsbehörde auf Antrag eine Befreiung von der Maulkorbpflicht erteilen. Die Verhaltensprüfung ist gebührenpflichtig mit 150,00 €. Anmeldungen werden unter der Tel.-Nr. 05241/85-1316 entgegengenommen. Für die Befreiung werden Gebühren in Höhe von 25,00 € erhoben.

Anleinplicht

Außerhalb befriedeten Besitztums sind gefährliche Hunde anzuleinen. Die Anleinplicht gilt auch für Gemeinschaftsräumlichkeiten von Mehrfamilienhäusern (Flure, Aufzüge, Treppenhäuser, Zuwege). Es dürfen niemals mehrere gefährliche Hunde gleichzeitig durch eine Person geführt werden.

Wenn der Hundehalter mit dem Hund eine Verhaltensprüfung bei der Veterinärbehörde erfolgreich besteht, kann die Ordnungsbehörde auf Antrag eine Befreiung von der Anleinplicht erteilen. Die Verhaltensprüfung ist gebührenpflichtig mit 50,00 €. Anmeldungen werden unter der Tel.-Nr. 05241/85-1316 entgegengenommen. Für die Befreiung werden Gebühren in Höhe von 25,00 € erhoben. Voraussetzung ist, dass eine Befreiung von der Maulkorbpflicht bereits besteht oder gleichzeitig erteilt wird.

Die Befreiung von der Anleinplicht gilt nicht:

- > innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile
- > in Bereichen mit typischerweise erhöhtem Publikumsverkehr (der Allgemeinheit zugängliche Park-, Garten- und Grünanlagen, Veranstaltungen mit Menschenansammlungen, öffentliche Gebäude, Schulen, Kindergärten)
- > in festgesetzten Naturschutzgebieten (z.B. Versmolder Bruch, Salzenteichs Heide)
- > im Wald außerhalb von Wegen
- > auf Straßen mit mehr alsmäßigem Verkehr

Aufsichtspersonen

Gefährliche Hunde dürfen nur solchen Aufsichtspersonen überlassen werden, die volljährig, sachkundig, zuverlässig und körperlich geeignet sind (siehe umseitig).

Abgabe/Veräußerung

Gefährliche Hunde dürfen nur an Personen abgegeben oder veräußert werden, die im Besitz einer ordnungsbehördlichen Erlaubnis sind. Eine Ausnahme kann nur bei befristeten Pflegeverträgen eines Tierheimes gemacht werden, wenn das Pflegeverhältnis nicht länger als sechs Monate andauert. Die Ordnungsbehörde ist über jede Abgabe oder Veräußerung zu informieren.

Zucht-/Kreuzungs-/Handelsverbot

Die Zucht gefährlicher Hunde, ihre Verpaarung mit anderen Hunden sowie der Handel damit sind ausnahmslos verboten. Falls jemand die Einhaltung dieser Regelung nicht gewährleisten kann, so kann die Unfruchtbarmachung des Hundes angeordnet werden.

Weitere Fragen

zum Landeshundegesetz beantworten Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Versmold, Fachgruppe Ordnung, Zimmer 23, Tel. 05423/954-137.

Öffnungszeiten der Fachgruppe Ordnung: montags – freitags 08:00 Uhr – 12:30 Uhr
donnerstags zusätzlich 14:00 Uhr – 18:00 Uhr